

II ZR 69/50

2364 052

124

V e r k ü n d e t
am 24. Oktober 1951

H i r t h,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bürgermeisters a.D. Dr. jur. Wilhelm A. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1.) die [REDACTED] F. [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand in [REDACTED] K. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2.) die Hansestadt Hamburg, vertreten durch den
Staatskommissar für die Entnazifizierung und
Kategorisierung,

Nebenintervenientin,

in der Revisionsinstanz nicht vertreten,

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Faidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts zu Hamburg vom 11./17. Mai 1950 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Mitglied der NSDAP seit Mai 1935, ist durch Vertrag vom 15. Februar 1935 als Präsident der Beklagten angestellt worden. Die Beklagte ist, wie die beiden vorinstanzlichen Urteile feststellen, eine öffentlichrechtliche Versicherungsanstalt. Der Dienstvertrag mit dem Kläger war für die Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1938 geschlossen und verlängerte sich jeweils um 4 Jahre, falls er nicht mit 6-monatiger Frist gekündigt wurde; er sollte 3 Monate nach Ablauf des Monats erlöschen, in dem der Kläger das 63. Lebensjahr vollendete. Als Vergütung war dem Kläger außer einer Aufwandsentschädigung das jeweilige Gehalt des Präsidenten einer Hamburgischen Behörde zugesichert. Nach seinem Ausscheiden sollte er ein Ruhegeld erhalten, dessen Berechnung sich nach den Bestimmungen für die Hamburgischen Staatsbeamten richtete.

Als der Kläger im Jahre 1941 das 63. Lebensjahr vollendet hatte, wurde er wegen der Kriegsverhältnisse weiterhin im Dienst belassen. Nach der Kapitulation richtete die Britische MilReg eine note of removal vom 28. Januar 1946 an die Beklagte, worin bestimmt war, daß der Kläger aus seinem Amt entlassen werde und daß ihm, außer den ihm bis dahin bezahlten, keinerlei sonstige Dienst- oder Versorgungsbezüge zustünden. Der Inhalt der Note wurde dem Kläger durch Schreiben des Stadtkämmerers der Hansestadt Hamburg am 6. Februar 1946 mitgeteilt. Er hat seitdem bis ins Jahr 1950 keine Dienstbezüge oder Ruhegehalt empfangen.

Nachdem im April 1947 die weitere Durchführung der Entnazifizierung von der Militärregierung den deutschen

- 3 -

14

Ländern übertragen war, hat der Kläger gegen seine Entlassung am 10. Juli 1947 beim Zentralausschuß für die Berufungsausschüsse in Hamburg Berufung eingelegt. Dieses Schriftstück ist im Juli 1947 beim Zentralausschuß für die Ausschaltung der Nationalsozialisten eingegangen und von dort an die Zentralstelle für Berufungsausschüsse weitergeleitet worden. Der Kläger hat zunächst unter dem 11. November 1947 vom Zentralausschuß für die Ausschaltung der Nationalsozialisten eine vorläufige Benachrichtigung über die "Kategorisierung" erhalten, wonach er in die Kategorie IV der VO der MilReg Nr 79 eingestuft und ihm dabei keine Vermögens- und Kontosperré oder Beschäftigungsbeschränkung auferlegt wurde. Diese Entscheidung hat der Zentralausschuß mit der Benachrichtigung vom 7. Januar 1948 wiederholt.

Der Kläger hat dann unter Berufung auf den Bescheid vom 11. November 1947 mit Schreiben vom 27. November und 13. Dezember 1947 seine Ruhegehaltsansprüche bei der Beklagten geltend gemacht und sich auch zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit bereit erklärt. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 16. Dezember 1947 alle Anträge abgelehnt, worauf der Kläger auf Zahlung seiner Gehalts- oder Ruhegehaltsbeträge in Höhe eines Teilbetrags von 6.001 RM = 6.001 DM nebst Zinsen geklagt hat. Er hat seinen Anspruch damit begründet, daß er durch die Bescheide des Zentralausschusses vom 11. November 1947 und 7. Januar 1948 seine Rechte aus seinem Anstellungsvertrage wiedererlangt hätte, da die Bescheide ihm keine Beschränkungen seiner Beschäftigung auferlegt hätten. Die Beklagte hat



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Klagabweisung beantragt. Sie vertritt den Standpunkt, daß die Bescheide des Zentralausschusses lediglich im Kategorisierungsverfahren ergangen seien, dem alle Nationalsozialisten unterworfen seien, und daß über die vom Kläger eingelegte Berufung nicht von der zuständigen Stelle entschieden sei. Mit dieser Begründung hat auch das Landgericht Hamburg durch Urteil vom 11. Februar 1949 die Klage abgewiesen. Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils der Klage stattzugeben. Er hat inzwischen das Berufungsverfahren gegen seine Entlassung, das versehentlich nicht weiter geführt war, aufgenommen und evtl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, worauf der Berufungsausschuß durch Bescheid vom 27. September 1949 der Berufung unter Einstufung in Kategorie IV stattgegeben hat mit der Maßgabe, "daß gegen eine Zahlung von 50 % des bei Ausscheiden aus dem Dienst bei der Hamburger Feuerkasse erdienten Ruhegehalts mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1950 Bedenken nicht erhoben werden". Der Kläger vertrat in der Berufungsinstanz dieses Rechtsstreits den Standpunkt, daß die von der Militärregierung gegen ihn ausgesprochene Entlassung nur eine vorläufige gewesen sei. Nach dem 1. April 1947 sei sie mit allen Folgen von den deutschen Entnazifizierungsbehörden auf Grund seiner bei den Entnazifizierungsbehörden angebrachten Berufung nachzuprüfen. Mit Entscheid vom 11. November 1947 sei über diese Berufung, obwohl diese Entscheidung vom Zentralausschuß, also der sonst in 1. Instanz tätigen Stelle, erlassen sei, tatsächlich bereits entschieden

worden, und er sei schon durch diese Entscheidung, da diese keinerlei Vermögens- oder Kontosperr verhängt habe, wieder berechtigt gewesen, Ruhegehalt zu verlangen. In jedem Falle habe er aber durch den Bescheid des Berufungsausschusses vom 27. September 1949 dieses Recht wieder erhalten. Denn auch in diesem Bescheid sei ihm sein Pensionsanspruch nicht aberkannt worden. Mindestens müsse er auf Grund dieses Bescheides seine Pension zur Hälfte erhalten, wie ihm dies für die Zeit ab 1. Oktober 1949 ausdrücklich zugebilligt sei.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt und mit der Widerklage die Feststellung begehrt, daß der Kläger auch über den eingeklagten Betrag hinaus keine Gehalts- oder Pensionsansprüche gegen die Beklagte habe. Sie hat geltend gemacht, daß sie gemäß Schreiben vom 7. Februar 1950 ohne Anerkennung irgendwelcher Rechte sich bereit erklärt habe, ihm vom 1. Dezember 1949 bis zum 31. März 1950 50% seiner Pension = DM 635, 62 monatlich brutto zu zahlen.

Beide Parteien haben übereinstimmend angegeben, daß sich Klage und Widerklage nur auf Ansprüche des Klägers in der Zeit bis 31. März 1950 beziehen, sowie, daß die Beklagte für die Monate ab 1. Dezember 1949 bis 31. März 1950 dem Kläger das halbe Ruhegehalt mit 635,62 DM monatlich gezahlt habe.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger für die Monate Oktober und November 1949 das halbe Ruhegehalt in Höhe von je 635,62 DM zu zahlen, im übrigen jedoch die Klage abgewiesen.

Auf die Widerklage hat es festgestellt, daß dem Kläger über den eingeklagten Betrag hinaus keine Gehalts- oder Ruhegeldansprüche für die Zeit bis Ende März 1950 zuständen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich in erster Reihe gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger am 8. Februar 1946 rechtswirksam aus seinem Dienstverhältnis entlassen sei. Die Meinung der Revision, daß die Rechtswirksamkeit dieses Akts deshalb verneint werden müsse, weil dem Kläger die Entlassung vom Kämmerer der Stadt Hamburg mitgeteilt worden sei, der keine Befugnis gehabt hätte, seinen Dienstvertrag mit der Beklagten zu kündigen, trifft nicht den entscheidenden Gesichtspunkt, der für die Beurteilung der Rechtslage des Klägers maßgebend ist.

Die auf Veranlassung der Britischen MilReg am 6. Februar 1946 ausgesprochene Entlassung des Klägers aus seiner Dienststellung war, entgegen der Meinung des Berufungsurteils, von vornherein nicht als endgültige Auflösung seines Dienstverhältnisses zur Beklagten anzusehen, sondern war lediglich eine vorläufige Maßnahme, die von der Besatzungsmacht gemäß der Kontrollratsdirektive Nr. 24 getroffen war, um mit sofortiger Wirkung diejenigen Personen aus dem öffentlichen Dienst oder aus Stellen des Wirt-

schaftslebens auszuschalten, die als aktive Förderer des Nationalsozialismus oder sonst als politisch Verdächtige in Betracht kamen. Es handelte sich also bei der Entlassung des Klägers am 6. Februar 1946 um eine Maßnahme, die lediglich eine vorläufige Suspension des Klägers von seiner Dienststelle zur Folge hatte, über deren endgültige Auswirkung aber erst in dem von der MilReg angeordneten Entnazifizierungsverfahren zu entscheiden war. Diese Rechtsauffassung ist, soweit die Britische Besatzungszone in Betracht kommt, jetzt in der Rechtslehre und Rechtsprechung überwiegend als zutreffend anerkannt (vgl Thiele, die Rechtsstellung und Wiederverwendung entnazifizierter Beamten, Deutsche Verwaltung 1949 S 426 ff, Heyland, die Rechtsstellung der entfernten erfolgreich entnazifizierten deutschen Beamten, 1950, insbesondere S 17, 23, 28, 30 ff, Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg IDR 48 S 260, Urteil des III. Zivilsenats des BGH vom 10. Mai 1951 Amtl. Sammlung Ed 2 S 121 ff).

Das vorbezeichnete Urteil des III. Zivilsenats des BGH, dem der erkennende Senat beitrifft, hat zugleich ausgesprochen, daß die vorstehend dargelegten Grundsätze, die zunächst für die Rechtsstellung der aus politischen Gründen entlassenen Beamten entwickelt waren, in gleicher Weise auch auf die Rechtsstellung entlassener Angestellter anzuwenden seien, und zwar auch auf solche Angestellten, die nicht im öffentlichen Dienst standen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Grundsätze auch auf den Kläger und sein

Dienstverhältnis zur Beklagten, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, entsprechend anwendbar sind.

Das führt aber nach ebenso feststehender Rechtsprechung nicht dazu, daß das von der Militärregierung ausgesprochene Verbot, an den Kläger Zahlungen zu leisten, mit rückwirkender Kraft in Fortfall käme. Vielmehr hängt die Frage, von wann an und in welchem Umfang wieder Zahlungen erfolgen können, von der im Entnazifizierungsverfahren getroffenen Entscheidung ab.

Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß im Jahre 1947 in der Britischen Zone die weitere Durchführung der Entnazifizierung von der MilReg den deutschen Ländern übertragen worden ist, und zwar durch die Verordnung Nr 110 der Britischen MilReg (AmtsBl d MilReg 1947 Nr 21 S 608 vom 1.10.1947). Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß für das Gebiet der Stadt Hamburg die Kategorisierung und Entnazifizierung durch die Anweisung der MilReg Hansestadt Hamburg vom 1. April 1947 geregelt worden ist, sowie daß nach dieser Verordnung gegen Amtsentlassungen die Berufung zulässig ist und ein Berufungsausschuß über sie entscheidet. Nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts hat der Kläger den ihm offenstehenden Weg der Berufung gegen seine Entlassung beschritten, indem er am 10. Juli 1947 Berufung dagegen eingelegt hat. Der ihm zunächst vom Zentralausschuß für die Ausschaltung von Nationalsozialisten am 11. November 1947 zugestellten Entscheidung, daß er in die Kategorie IV ohne Berufs- und Vermögensbeschränkung eingereiht worden sei, kann nach der Auffassung des Berufungsgerichts keine Rechtswirkung beigemessen werden,

weil sie außerhalb des ordnungsmässig eingeleiteten und damals noch schwebenden Berufungsverfahrens erlassen sei. Massgebend für die Rechtsstellung des Klägers in seinem Verhältnis zur Beklagten sei daher allein der unterm 27. September 1949 ergangene Bescheid des Berufungsausschusses, wonach der Berufung des Klägers stattgegeben worden sei mit der Aussage, daß gegen eine Zahlung von 50 % des Ruhegehalts mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1950 Bedenken nicht erhoben würden.

Die Einrichtung von Entnazifizierungsbehörden und die Verteilung ihrer Zuständigkeit beruht auf Hamburgischen Landesrecht, mag auch die Ermächtigung zu seinem Erlaß in der Anweisung der Hamburgischen Militärregierung vom 1. April 1947 enthalten sein. Hamburgisches Landesrecht unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Darum ist der Senat an die Auffassung des Berufungsgerichts gebunden, daß nicht der Zentralausschuß, sondern der Berufungsausschuß über die Rechtmässigkeit der Entlassung des Klägers zu entscheiden hatte und darum nicht die Bescheide vom 11. November 1947 und 7. Januar 1948 massgebend waren, sondern der Bescheid vom 27. September 1949.

Zwar ist die Auslegung des Berufungsbescheides selbst der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht entzogen. Die Nachprüfung ergibt jedoch in vollem Umfange die Richtigkeit der Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Bescheid des Berufungsausschusses dem Kläger lediglich ab 1. Oktober 1949 ein Ruhegehalt zu-

billigen wollte, daß also die weitergehenden Ansprüche des Klägers ihm für die zurückliegende Zeit endgültig abgesprochen worden sind.

Da nun die Klage sowohl wie die Widerklage sich lediglich auf die Zeit bis zum 31. März 1950 beziehen, und über diesen Zeitpunkt hinaus weder mit der Klage ein Anspruch des Klägers noch mit der Widerklage das Verlangen der Feststellung des Nichtbestehens von Ansprüchen geltend gemacht wird, so ergibt sich bereits, daß das Berufungsurteil zutreffend ist, soweit es dem Kläger alle Ansprüche auf Dienstbezüge und Ruhegehalt aberkannt hat, die über diejenigen Beträge hinausgehen, die ihm der Berufsungsbescheid vom 27. September 1949 zugewilligt hat.

Bei dieser Sachlage bedurfte es nicht der Nachprüfung, ob der Kläger als Angestellter des öffentlichen Dienstes von dem Gesetz zur Ausführung des Art 131 GG vom 11. Mai 1951 erfaßt wird, und ob, wie die Revision in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit dieses Gesetzes bestehen, weil Art 77 den davon betroffenen Personen alle Ansprüche bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, also bis 1. April 1951, abspricht. Denn über die hier allein zur Entscheidung stehenden Ansprüche des Klägers bis zum 31. März 1950 ist mit bindender Wirkung für die Gerichte durch den vom Berufungsgericht zutreffend ausgelegten Berufsungsbescheid im Entnazifizierungsverfahren vom 27. September 1949 dahin entschieden worden, daß dem Kläger nur für die Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 31. März 1950 das halbe Ruhegehalt zusteht. Dieser Bescheid

bleibt auch gegenüber dem Gesetz vom 11. Mai 1951 maßgebend, da er auf Grund der durch die Anweisung der Brit. Militärregierung vom 1. April 1947 das Hamburger Staatsgebiet inkraftgesetzten Entnazifizierungsordnung erlassen ist. Es ergibt sich also, daß das Gesetz vom 11. Mai 1951 dem Kläger nichts genommen haben kann, soweit die Klage und Widerklage sich nur über seine Ansprüche bis zum 31. März 1950 erstrecken.

Daher mußte die Revision des Klägers mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Haidinger
Dr. Fischer Dr. Kuhn